

# RS Vwgh 1988/5/18 87/03/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

VStG §19;

## Rechtssatz

Der Umstand, dass ein Anteil an einer GesmbH nicht alsbarer Kapitalwert zu betrachten ist, sondern eine rechnerische Größe darstellt, stellt keine Tatsache dar, deren Feststellung der Einräumung des Parteiengehörs bedarf.

## Schlagworte

Parteiengehör Rechtliche Beurteilung Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten Verwaltungsstrafverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030177.X03

## Im RIS seit

01.12.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)